Gegenüberstellung "Aktuelle Satzung" vs. "Vorschlag Satzungsanpassungen 2021"

Aktuelle Satzung

Satzung des Turn- und Sportvereins Hirschau e.V. (Laut Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 16. April 2010)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Hirschau e.V., als Abkürzung TSV Hirschau.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen Stadtteil Hirschau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen VR 60 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

Satzung des Turn- und Sportvereins Hirschau e.V.

(Laut Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung
am 17. September 2021)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Hirschau e.V., als Abkürzung TSV Hirschau.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen Stadtteil Hirschau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen VR 60 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
§ 2	§ 2
Zweck des Vereins	Zweck des Vereins
 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dies gilt insbesondere für die Jugend im Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd 	 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dies gilt insbesondere für die Jugend im Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.	sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021	
§ 3	§ 3	
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft	
Mitglied des Vereins können natürliche Personen – ordentliche Mitglieder	Mitglied des Vereins können natürliche Personen – ordentliche Mitglieder	
 und juristische Personen – außerordentliche Mitglieder – werden. 	 und juristische Personen – außerordentliche Mitglieder – werden. 	
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag	2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag	
auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu	auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu	
richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der	richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der	
gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung	gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung	
von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur	von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur	
Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem	Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem	
der Minderjährige volljährig wird.	der Minderjährige volljährig wird.	
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann	3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann	
ohne Begründung abgelehnt werden.	ohne Begründung abgelehnt werden.	
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme	4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme	
durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung	durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung	
festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.	festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.	
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend	5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend	
besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands	besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands	
zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	
	6. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur	
	aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und	
	konsequent unterstützen.	

Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsanpassungen 2021	
	§ 4		§ 4
	Rechte und Pflichten der Mitglieder		Rechte und Pflichten der Mitglieder
1.	Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher	1.	Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher
	Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt		Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt
	Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von		Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von
	dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich		dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich
	damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt		damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt
	Geschäftsfähigen.		Geschäftsfähigen.
2.	Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es	2.	Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es
	verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins		verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins
	sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind		sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind
	verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,		verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,
	was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.		was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3.	Die Mitglieder sind berechtigt an den Vereinsveranstaltungen und am	3.	Die Mitglieder sind berechtigt an den Vereinsveranstaltungen und am
	Trainings- und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen		Trainings- und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen
	teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der		teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der
	Sportbetrieb wird nach den gegebenen Möglichkeiten durch den Vorstand		Sportbetrieb wird nach den gegebenen Möglichkeiten durch den Vorstand
	bestimmt.		bestimmt.
4.	Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im	4.	Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im
	Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an		Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an
	Hauptversammlungen teilzunehmen.		Hauptversammlungen teilzunehmen.
5.	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in	5.	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in
	ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.		ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
	Dazu gehört insbesondere:		Dazu gehört insbesondere:
	a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,		a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
	b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am		b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am
	Einzugsverfahren,		Einzugsverfahren,

	Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsanpassungen 2021	
	c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen		c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen	
	relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).		relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).	
			d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die	
			erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu	
			Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.	
6.	Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die	6.	Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die	
	erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu		erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu	
	Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.		Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.	
	Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich		Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich	
	verpflichtet.		verpflichtet.	
	§ 5		§ 5	
	Mitgliedsbeiträge		Mitgliedsbeiträge	
1.	Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen	1.	Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen	
	sind:		sind:	
	a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,		a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,	
	b) ein Jahresbeitrag,		b) ein Jahresbeitrag,	
	Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu		[Satz entfernt]	
	entrichten.			
2.	Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur	2.	Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur	
	Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller		Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller	
	Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.		Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.	
	Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die		Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die	
	Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr		Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr	
	und Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines		und Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines	
	Jahresbeitrages.		Jahresbeitrages.	

 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die

Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bis zum Ende des Kalenderjahres nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
 - Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bis zum Ende des Kalenderjahres nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

	Alduralla Catavia	Voucebles Cathungsonness 2021
	Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
4.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein	4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein
	wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des	wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des
	Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der	Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der
	Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.	Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
1	Ausschließungsgründe sind insbesondere	Ausschließungsgründe sind insbesondere
i	Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen	Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen
	Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.	Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
	Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.	Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
		 Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und
		Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des
		Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der
		minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines
		Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine
		Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das
		Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts
1		belangt wurde.
Vc	or der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter	Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter
Se	etzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor	Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor
de	m Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den	dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den
Αι	usschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.	Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
Ge	egen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die	Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die

Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand

schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der

Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand

schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur	Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur
Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die	Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die
Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den	Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den
Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die	Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die
Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit	Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit
der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.	der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
§ 7	§ 7
Organe des Vereins	Organe des Vereins
Die Hauptversammlung	Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand	2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss	3. Der Hauptausschuss
§ 8	§ 8
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
_	
Haftung der Organmitglieder und Vertreter	Haftung der Organmitglieder und Vertreter
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer
Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von	Haftung der Organmitglieder und Vertreter Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von

	Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
	§ 9		§ 9
	Hauptversammlung		Mitgliederversammlung
1.	Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen	1.	Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen
	werden. Sie findet in der Regel im ersten Tertial jedes Geschäftsjahres		werden. <mark>[Satz entfernt]</mark>
	statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden,		Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
	wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der		wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der
	Gründe beim Vorstand beantragen. Sie kann vom Vorstand einberufen		Gründe beim Vorstand beantragen. Sie kann vom Vorstand einberufen
	werden, wenn dieser es aufgrund besonderer Umstände für erforderlich		werden, wenn dieser es aufgrund besonderer Umstände für erforderlich
	hält.		hält.
2.	Die Hauptversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei	2.	Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei
	dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter im		dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter im
	amtlichen Mitteilungsblatt des Stadtteils Hirschau durch Veröffentlichung		amtlichen Mitteilungsblatt des Stadtteils Hirschau durch Veröffentlichung
	unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter		unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter
	Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der		Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der
	Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Auswärtige		Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Auswärtige
	Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall beginnt die		Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall gilt die
	Frist mit der Absendung der Einladung.		Benachrichtigung am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt
			gegeben.
3.	Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt	3.	Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt
	werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung		werden. Sie müssen spätestens <mark>2 Wochen</mark> vor der Mitglieder-
	schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später		versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht

eingehende Anträge können in der Hauptversammlung nur behandelt

2 eingetroffen sind. Über die Zulassung entscheidet die

Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

werden, wenn eine Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit kann nur mit

Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist nach Satz

werden. Später eingehende Anträge können in der

Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Dringlichkeit

bejaht wird. Die Dringlichkeit kann nur mit Ereignissen begründet werden,

die nach Ablauf der Antragsfrist nach Satz 2 eingetroffen sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Aktuel	le	Satz	un	ρ
---------------	----	------	----	---

- 4. Die Hauptversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vonm/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
§ 10	§ 10
Zuständigkeit der Hauptversammlung	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes	Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen	Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses	Entlastung des Vorstandes [ergänzender Satz entfernt]
Wahl des Vorstandes	Wahl des Vorstandes und Hauptausschusses
Wahl von 2 Kassenprüfer/innen	Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger	Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger
Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung	Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge	Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.	Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
Entscheidung über die Berufung bei einem Ausschlussverfahren	Entscheidung über die Berufung bei einem Ausschlussverfahren
§ 11	§ 11
Vorstand	Vorstand
1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem	1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
ersten Vorsitzenden und vier Stellvertretern mit je einem speziellen	ersten Vorsitzenden und vier Stellvertretern mit je einem speziellen
Aufgabenbereich. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes	Aufgabenbereich. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes
Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertragsberechtigt. Die	Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertragsberechtigt. Die
Einzelvertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass	Einzelvertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro für den Verein	Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro für den Vereir
nur verbindlich sind, wenn ein Vorstandsbeschluss hierzu erfolgt ist. Die	nur verbindlich sind, wenn ein Vorstandsbeschluss hierzu erfolgt ist. Die
Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass	Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein	Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Vereir
nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt	nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt

ist.

ist.

- 2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht kommissarisch berufen.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich tagen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

- 2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht kommissarisch berufen.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich tagen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Hauptausschuss

- Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem/oder der Gesamtjugendleiter/in und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ergibt sich aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist auf jedes angefangene Hundert ein Beisitzer zu wählen.
- Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtszeit des entsprechenden Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich,

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen der Erschienenen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen
werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
des/der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen
Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung
zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Hauptausschuss

- Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem/oder der Gesamtjugendleiter/in und den Beisitzern. Es wird festgelegt, dass bis zu 10 Beisitzer dem Hauptausschuss angehören dürfen.
- 2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der

 Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein

 Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der

 Hauptausschuss für die restliche Amtszeit des entsprechenden Mitglieds

 ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch

 bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich,

fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 13

Abteilungen

 Zur Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebes können für die einzelnen Sportarten des Vereins vom Vorstand Abteilungen und Gruppen gebildet werden. Sind die Voraussetzungen für einen geregelten Sportbetrieb nicht mehr gegeben, so kann die Abteilung bzw. Gruppe vom Vorstand aufgelöst werden.

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 13

Abteilungen

- Zur Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebes können für die einzelnen Sportarten des Vereins vom Vorstand Abteilungen und Gruppen gebildet werden. Sind die Voraussetzungen für einen geregelten Sportbetrieb nicht mehr gegeben, so kann die Abteilung bzw. Gruppe vom Vorstand aufgelöst werden.
- Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

- Aus besonderen Gründen können auf Antrag eines Abteilungsleiters
 Unterabteilungen gebildet werden, die dem Vorstand gegenüber vom Abteilungsleiter vertreten werden.
- Den Abteilungen obliegen im Einvernehmen mit dem Vorstand die eigenverantwortliche, organisatorische und technische Durchführung ihres Sportbetriebs.
- Im Falle des Ausscheidens eines Abteilungsleiters während der Wahlperiode führt ein Vertreter die Geschäfte der Abteilung bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters bei der Hauptversammlung.

§ 14

Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Vorschlag Satzungsanpassungen 2021

- Aus besonderen Gründen können auf Antrag eines Abteilungsleiters Unterabteilungen gebildet werden, die dem Vorstand gegenüber vom Abteilungsleiter vertreten werden.
- Den Abteilungen obliegen im Einvernehmen mit dem Vorstand die eigenverantwortliche, organisatorische und technische Durchführung ihres Sportbetriebs.
- 5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- Im Falle des Ausscheidens eines Abteilungsleiters während der Wahlperiode führt ein Vertreter die Geschäfte der Abteilung bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters bei der Mitgliederversammlung.

§ 14

Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
§ 15	§ 15
Ordnungen	Ordnungen
Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-	Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-
ordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungs-	ordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungs-
ordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugend-	ordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnunge
ordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Hauptversammlung	zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom
für den Erlass der Ordnungen zuständig.	Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der
	Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
§ 16	§ 16
Strafbestimmungen	Strafbestimmungen
Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand	Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des
kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der	Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung,
Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen,	gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen
folgende Maßnahmen verhängen:	des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
1. Verweis	1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an	2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an
Veranstaltungen des Vereines	Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall	3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung	4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung
Vor der Verkündung einer Strafe ist der Betroffene anzuhören.	Vor der Verkündung einer Strafe ist der Betroffene anzuhören.

Aktuelle Satzung	ng Vorschlag Satzungsanpassungen 2021	
§ 17	§ 17	
Kassenprüfer/-in	Kassenprüfer/-in	
Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten	Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten	
Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören	Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören	
dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.	dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.	
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	
und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre	und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre	
Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht	Unterschrift bestätigen. Der <mark>Mitgliederversammlung</mark> ist hierüber ein	
vorzulegen.	Bericht vorzulegen.	
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem	3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem	
Vorstand berichten.	Vorstand berichten.	
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die	4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die	
Kassenprüfer/innen die Entlastung.	Kassenprüfer/innen die Entlastung.	
	<u>§ 18</u>	
	<u>Datenschutz</u>	
	1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und	
	seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen	
	EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer	
	zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete	
	technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter	
	geschützt.	
	2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der	
	 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt 	
	Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt	

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021	
§ 19	§ 19	
Auflösung	Auflösung	
Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung	Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung	
beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über	beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über	
die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.	die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser	
	Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder	
	anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist	
	innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung	
	einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder	
	beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen	
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von	2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der	
drei Viertel der erschienenen Mitglieder.	Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige	
	Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei	3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei	
Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls	Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls	
die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste	die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste	
Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam	Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam	
vertretungsberechtigte Liquidatoren.	vertretungsberechtigte Liquidatoren.	
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck	4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck	
fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar	fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar	
und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports	und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports	
im Stadtteil Hirschau verwenden darf.	im Stadtteil Hirschau verwenden darf.	

Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzungsanpassungen 2021
§ 20	§ 20
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 16. April 2010	Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2021
beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung	beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung
ins Vereinsregister in Kraft.	ins Vereinsregister in Kraft.
Tübingen, den 16.04.2010	Tübingen, den <mark>17.09.2021</mark>
gez. Stephan Fauser	gez. Stephan Fauser
1. Vorsitzender	1. Vorsitzender

Quelle:

WLSB-Mustersatzung: https://www.wlsb.de/component/phocadownload/category/75-mustersatzungen?download=1899:mustersatzung-sportvereine-mitzusatzbaustein-und-kommentierung-stand-08-2020